



Richtlinien Beschaffung und Vergabe¹⁾

Vom 7. September 2016 (Stand 1. Januar 2017)

¹⁾ In diesem Erlass sind aus Gründen der Lesbarkeit einige Funktionen nur in der männlichen Form bezeichnet. Die weibliche Form ist sinngemäss zu verwenden.

Anhänge

Anhang 1: Richtlinien Beschaffung und Vergabe

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
07.09.2016	01.01.2017	Erlass	Erstfassung	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	07.09.2016	01.01.2017	Erstfassung	-



RICHTLINIEN BESCHAFFUNG UND VERGABE

Erlass vom 1. Januar 2017 (Stand: 01.01.2017)

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Rechtliche Grundlagen
Art. 2	Anwendungsbereich
Art. 3	Zweck
Art. 4	Leitlinien
Art. 5	Verfahrensablauf
Art. 6	Art des Verfahrens
Art. 7	Wahl des Verfahrens
Art. 8	Partikuläre Regelung für das Freihändige Verfahren
Art. 9	Kriterien
Art. 10	Ausschlussgründe
Art. 11	Vergabekompetenzen
Art. 12	Ausstandspflicht
Art. 13	Schlussbestimmungen

Art. 1

Rechtliche Grundlagen

Für die Vergabe von Aufträgen gelten im Kanton Thurgau die «Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB; RB 720.1), das «Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» (GöB; EB 720.2) und die «Verordnung des Regierungsrates zum Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen» (VöB; RB 720.21).

Der «Leitfaden für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen» der Thurgauer «Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen» ist Bestandteil dieser Richtlinien.

Ergänzend dazu erlässt der Stadtrat die folgenden Richtlinien und konkretisiert die Vorgaben für die Beschaffung von Gütern und Dienstleistungen.

Diese Richtlinien sind aus Gründen der Lesbarkeit und Darstellung nur in der männlichen Sprachform verfasst, es gilt sinngemäss auch für die weibliche Form.

Art. 2

Anwendungsbereich

Die vorliegenden Richtlinien sind für alle Verwaltungs- und Betriebseinheiten (Stadtverwaltung, Werkhof, TGB, Bürgerhof) der Stadt Bischofszell verbindlich.

Art. 3

Zweck

Die Richtlinien erfüllen insbesondere folgende Zwecke:

- a) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mitteln zu fördern;
- b) den Wettbewerb unter den Anbietenden zu stärken;
- c) die Gleichbehandlung aller Anbietenden zu gewährleisten;
- d) die Transparenz der Vergabeverfahren sicherzustellen.

Die Richtlinien regeln das Ausschreibungsverfahren sowie die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Sie regeln insbesondere das Freihändige Verfahren gemäss § 12 Abs. 1 lit. C IVöB und § 11 Abs. 3 und 4 sowie § 15 VöB.

Art. 4

Leitlinien

Die Stadt Bischofszell

- a) verfolgt eine einheitliche und nachhaltige Beschaffungspolitik;
- b) sie tritt im Beschaffungsprozess fair und verlässlich auf;
- c) prüft systematisch, ob eine Beschaffung notwendig und nachhaltig ist;
- d) beschafft zu einem angemessenen Preis-/Leistungsverhältnis;
- e) berücksichtigt im Rahmen ihrer Möglichkeiten das lokale Gewerbe.

Art. 5

Verfahrensablauf

1. Abklärung des Auftragswertes (§ 5-10 VöB)
2. Festlegen der Vergabeform (§ 2+9 VöB) und Verfahrensart (§ 11-16 VöB)
3. Submissionsunterlagen vorbereiten (§ 23 VöB)
4. Nach Bedarf: Öffentliche Ausschreibung (§ 20-22 VöB)
5. Öffnung und Prüfung der Angebote (§ 35 ff. VöB)
6. Zuschlag erteilen (§ 44 VöB)
7. Nach Bedarf: Bekanntmachung im Amtsblatt (§ 44 VöB)

Art. 6

Art des Verfahrens

a. **Freihändiges Verfahren (§15 VöB)**

Im Freihändigen Verfahren fordert der Auftraggeber direkt und ohne Publikation ein Unternehmen auf ein Angebot einzureichen. Im Gegensatz zu allen anderen Verfahren ist das Freihändige Verfahren an keine formalen Verfahrensvorschriften gebunden. Folglich ist die Einreichung von Rekursen beim Verwaltungsgericht nur gegen die Wahl des Verfahrens selbst und nicht gegen den Zuschlagsentscheid möglich. Ausserdem sind im Gegensatz zu allen anderen Verfahren Verhandlungen resp. Abgebotsrunden ausdrücklich erlaubt.

b. **Einladungsverfahren (§14 VöB)**

Im Einladungsverfahren lädt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber ohne Ausschreibung die Anbieter direkt zur Angebotsabgabe ein. Es werden mindestens drei Angebote eingeholt. Das Einladungsverfahren kommt nur im Binnenmarktbereich zur Anwendung.

c. **Selektives Verfahren (§13 VöB)**

Das Selektive Verfahren kommt insbesondere in den Fällen zur Anwendung, bei welchen aufgrund von Geheimhaltungsinteressen, einer grossen Zahl an potenziellen Anbietenden oder einer hohen Komplexität ein Interesse besteht, den Anbieterkreis zu kennen oder einzuschränken. Im selektiven Verfahren schreibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich aus. Alle Anbieter können einen schriftlichen Antrag auf Teilnahme einreichen, wobei auch eine Übermittlung durch Mail/Telefax genügt. Nach Erhalt des Teilnahmeantrages bestimmt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber aufgrund der Eignung nach den § 31 oder 32 VöB die Anbieter, die ein Angebot unterbreiten können.

Die Anzahl der zur Angebotseinreichung einzuladenden Anbieter kann beschränkt werden, wenn die rationelle Durchführung des Vergabeverfahrens es erfordert. Sie darf, wenn es genügend geeignete Anbieter gibt, nicht kleiner als drei sein.

d. **Offenes Verfahren (§ 12 VöB)**

Im Offenen Verfahren schreibt die Auftraggeberin oder der Auftraggeber den geplanten Auftrag öffentlich (Amtsblatt) aus. Es können alle Anbieter ein Angebot einreichen. Die Teilnehmerzahl ist nicht beschränkt.

Art. 7

Wahl des Verfahrens

Die Wahl des Verfahrens richtet sich nach den Schwellenwerten, welche u.a. durch die kantonale Gesetzgebung vorgegeben sind.

Schwellenwerte im vom Staatsvertrag erfassten Bereich:

Betrag in CHF	Bauwerke	Dienstleistungen	Lieferungen
ab 8'700'000	Offenes oder selektives Verfahren		
ab 350'000		Offenes oder selektives Verfahren	Offenes oder selektives Verfahren

Schwellenwerte im vom Staatsvertrag nicht erfassten Bereich:

Betrag in CHF	Bau-Hauptgewerbe	Bau-Nebengewerbe	Dienstleistungen	Lieferungen
	Zum Beispiel: Baumeisterarbeiten, tragende Konstruktionen im Metall- und Holzbau, Betonbau, Abbrucharbeiten, etc.	Zum Beispiel: Elektroarbeiten, Malerarbeiten, Sanitärarbeiten, etc.	Zum Beispiel: Architektur- und Ingenieurdienstleistungen, Reinigungsdienstleistungen, Informationsdienstleistungen, Beratungsdienstleistungen etc.	Zum Beispiel: Fahrzeuge, Möbel, Schaltanlagen, Software etc.
> 500'000	Offenes oder selektives Verfahren			
500'000		Offenes oder selektives Verfahren	Offenes oder selektives Verfahren	Offenes oder selektives Verfahren
450'000	Einladungsverfahren			
400'000				
350'000				
300'000				
250'000		Einladungsverfahren	Einladungsverfahren	Einladungsverfahren
200'000	Freihändiges Verfahren			
150'000		Freihändiges Verfahren	Freihändiges Verfahren	Freihändiges Verfahren
100'000				
50'000				

Bei einer schriftlichen Offertanfrage ist die Verfahrensdeklaration unerlässlich.

Art. 8

Partikuläre Regelung für das Freihändige Verfahren

- a) Im Rahmen eines Freihändigen Verfahrens gelten für die Stadt Bischofszell zusätzlich folgende Schwellenwerte:

Betrag in CHF	Bau-Haupt-gewerbe	Betrag in CHF	Bau-Neben-gewerbe	Dienst-leistun-gen	Lieferun-gen
ab Fr. 50'000.- bis Schwellen-wert	Freihändiges Verfahren → mind. 3 Offer-ten				
bis Fr. 49'999.-	Freihändiges Verfahren → Offert-verfahren fakultativ → direkte Vergabe im Rahmen der Kompetenz-regelung	ab Fr. 20'000.- bis Schwellen-wert	Freihändiges Verfahren → mind. 3 Of-ferten	Freihändiges Verfahren → mind. 3 Of-ferten	Freihändiges Verfahren → mind. 3 Of-ferten
		bis Fr. 19'999.-	Freihändiges Verfahren → Offert-verfahren fakultativ → direkte Vergabe im Rahmen der Kompetenz-regelung	Freihändiges Verfahren → Offert-verfahren fakultativ → direkte Vergabe im Rahmen der Kompetenz-regelung	Freihändiges Verfahren → Offert-verfahren fakultativ → direkte Vergabe im Rahmen der Kompetenz-regelung

- b) Der Stadtrat oder die zuständige Verwaltungs- oder Betriebseinheit kann beschliessen, dass auch bei Vergaben unter Fr. 50'000.- (Bau-Hauptgewerbe) bzw. unter Fr. 20'000.- (Bau-Nebengewerbe, Dienstleistungen, Lieferungen) Konkurrenzofferten eingeholt werden.
- c) Im Freihändigen Verfahren gehören Preisverhandlungen und Abgebotsrunden zur Praxis der Stadt Bischofszell. Diese werden dokumentiert und sind somit durch die vorgesetzte Stelle überprüfbar.
- d) Bei Einholung der Offerten ist in den Unterlagen darauf hinzuweisen, dass das Freihändige Verfahren zur Anwendung kommt.

Art. 9

Kriterien

Grundsätzlich ist zwischen Eignungs- und Zuschlagskriterien zu unterscheiden. In der Publikation zur Ausschreibung sind die Eignungs- und Zuschlagskriterien zwingend aufzuführen. Nach der Veröffentlichung können die Kriterien (Anzahl und Gewichtung) nicht mehr geändert werden.

Eignungskriterien beziehen sich auf den Anbieter. Sie umschreiben die Anforderungen, die an die Anbieter gestellt werden. Damit soll gewährleistet werden, dass die Anbieter zur Ausführung des geplanten Auftrags in der Lage sind. Eignungskriterien stellen somit bei Nichterfüllung in der Regel ein Ausschlusskriterium dar. Eignungskriterien betreffen insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit der Anbieter. (z.B. Nachweis von Referenzobjekten oder das Zertifikat über die Aufnahme in die ständige Liste über qualifizierte Anbieterinnen und Anbieter des Bauhaupt- und Baunebengewerbes sowie von Dienstleistungen, die dem Baugewerbe nahe stehen.)

Die **Zuschlagskriterien** beziehen sich auf das Angebot. Sie dürfen nicht diskriminierend sein und sind für jede Beschaffung aus fachlicher und ökologischer Sicht individuell festzulegen. Zuschlagskriterien können z.B. Angebotspreis, Qualifikationen des Schlüsselpersonals, Service und Unterhalt, Lebensdauer, Ausführungsdauer, Ästhetik, technische Spezifikationen, Umweltverträglichkeit, Emissionen, Energieeffizienz, Garantiedauer, Nachhaltigkeit usw. sein.

Zuschlagskriterien, welche nichts mit der anstehenden Beschaffung zu tun haben, wie z.B. Betriebsstandort, Sozialarbeitsplätze, Frauenanteil usw. können nur im freihändigen Verfahren angewandt werden oder wenn es darum geht, die Eingeladenen zu bestimmen.

Die Ausbildung von Lernenden gilt als Zuschlagskriterium und darf gemäss Rechtsprechung höchstens mit 10 Prozent gewichtet werden.

Art. 10

Ausschlussgründe

Ein Anbieter wird gemäss § 36 VöB u.a. von der Teilnahme an einem Offertverfahren ausgeschlossen, wenn er:

- a) die geforderten Eignungskriterien nicht oder nicht mehr erfüllt;
- b) der Auftraggeberin falsche Auskünfte erteilt hat;
- c) Steuern, Sozialabgaben oder andere öffentliche Gebühren nicht bezahlt hat;
- d) Den Grundsätzen von Artikel 11 Buchstaben a, e, f und g IVöB nicht nachkommt;
- e) Abreden getroffen hat, die den wirksamen Wettbewerb beseitigen oder erheblich beeinträchtigen;
- f) sich bei der Produktion nicht an Vorschriften über den Umweltschutz hält, die mit denjenigen am Ort der Ausführung vergleichbar sind;
- g) sich in einem Konkursverfahren befindet;
- h) sich beruflich fehlverhalten hat und dies in einem gerichtlichen Verfahren oder durch Beschluss einer zuständigen sozialpartnerschaftlichen Kommission festgestellt worden ist;
- i) wesentliche Formerfordernisse verletzt hat, insbesondere durch Nichteinhaltung der Eingabefrist, fehlende Unterschrift, Unvollständigkeit des Angebots oder der verlangten Unterlagen oder Änderung der Ausschreibungsunterlagen;
- j) die Zusammensetzung der Arbeits- oder Bietergemeinschaft vor dem Abschluss des Vergabeverfahrens verändert hat;
- k) im Sinne von § 19 (VöB) vorbefasst ist.

Art. 11

Vergabekompetenzen

Der Stadtrat, die Verwaltungsstellen und Betriebseinheiten beschliessen über Vergaben im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz gemäss Kompetenzregelung der Stadt. Der Stadtrat ist berechtigt, seine Vergabekompetenzen zu delegieren.

Art. 12

Ausstandspflicht

Mitglieder des Stadtrates und Angestellte der Stadt haben in Vergabe- und Beschaffungsverfahren den Ausstand zu wahren in Geschäften, an denen sie ein erhebliches persönliches oder familiäres Interesse haben. Mitglieder des Stadtrates wahren zusätzlich den Ausstand, wenn sie ein geschäftliches Interesse haben.

Gestützt auf das § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege treten die Mitglieder des Stadtrates und Angestellte der Stadt von Amtes wegen in den Ausstand:

- a) In eigenen Angelegenheiten, in denjenigen ihrer Ehegatten, Partner in eingetragener Partnerschaft, Verlobten, Verwandten und Verschwägerten bis und mit dem vierten Grad, ihrer Adoptiv-, Pflege- oder Stiefeltern sowie ihrer Adoptiv-, Pflege-

oder Stiefkinder; der Ausstandsgrund der Verschwägerung besteht nach Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft fort;

- b) Als gesetzlicher Vertreter, Beistand, Beirat, Beauftragter, Angestellter oder als Organ eines am Verfahren Beteiligten;
- c) Sofern sie in gleicher Sache in anderer amtlicher Stellung oder als Zeuge, Sachverständiger oder bestellter Vertreter gehandelt oder Auftrag gegeben haben;
- d) in Verfahren, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind.

Ist der Ausstand streitig, entscheidet der Gesamstadtrat. Entscheide über den Ausstand sind zu protokollieren.

Personen und Unternehmen, die an der Vorbereitung der Unterlagen oder des Vergabeverfahrens derart mitgewirkt haben, dass sie die Vergabe zu ihren Gunsten beeinflussen können, dürfen sich nicht am Verfahren beteiligen. (§ 19 VöB)

Art. 13

Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien Beschaffung und Vergabe treten nach Genehmigung durch den Stadtrat auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Genehmigt durch den Stadtrat Bischofszell mit Beschluss vom 07.09.2016, Beschluss Nr. 242/2016.

Änderungstabelle

Element	Beschluss	Gremium	Änderung	Inkraftsetzung
Erlass	07.09.2016 Beschluss Nr. 242/2016	Stadtrat	Erstfassung	01.01.2017